

Bundesministerium der Finanzen  
Herrn Olaf Scholz MdB  
Bundesminister der Finanzen  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

per E-Mail

**Kürzel**  
TL

**Telefon**  
+49 30 27876-2

**Telefax**  
+49 30 27876-799

**E-Mail**  
dstv.berlin@dstv.de

**Datum**  
5.10.2021

## **Pandemiebedingte Fristen-Ballung: Weitere Entlastungen für die Praxis geboten**

Sehr geehrter Herr Bundesminister Scholz,

seit fast zwei Jahren hat die Corona-Pandemie die Wirtschaftswelt fest im Griff. Der Druck, der seither auf vielen, insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen lastet, ist enorm. Erst kürzlich ist daher der Startschuss für die vierte Phase der Corona-Hilfen, der Überbrückungshilfe III Plus, gefallen. Bereits kurz nach ihrer Auflage verlängerte die Bundesregierung die Antragsfrist für die - ursprünglich für die Fördermonate Juli bis September 2021 - geplanten Hilfen bis zum 31.12.2021. Diese Flexibilität ist Trumpf und wird seitens des Deutschen Steuerberaterverbands e.V. (DStV) im Interesse der betroffenen Unternehmen ausdrücklich begrüßt.

In Anbetracht der aktuellen Entwicklungen möchte ich jedoch auf eine Fristen-Ballung im kommenden dreiviertel Jahr aufmerksam machen. Sie wird es den kleinen und mittleren Kanzleien sehr schwer machen, allen Herausforderungen gleichermaßen gerecht zu werden. Ich werbe aufgrund der im Folgenden aufgezeigten Perspektive dringend für eine Koordinierung zwischen Ihnen und den weiteren zuständigen Ministerinnen und Ministern und für eine deutliche Entspannung. Den Kolleginnen und Kollegen aus der Praxis muss erneut mehr Luft zur effizienten und sorgfältigen Abwicklung der vielfältigen Aufträge verschafft und längere Fristen eingeräumt werden. Andernfalls bedarf es in den Kanzleiabläufen einer starken Priorisierung der Aufgaben, die auch zulasten von privaten Steuerpflichtigen und Unternehmen gehen wird.

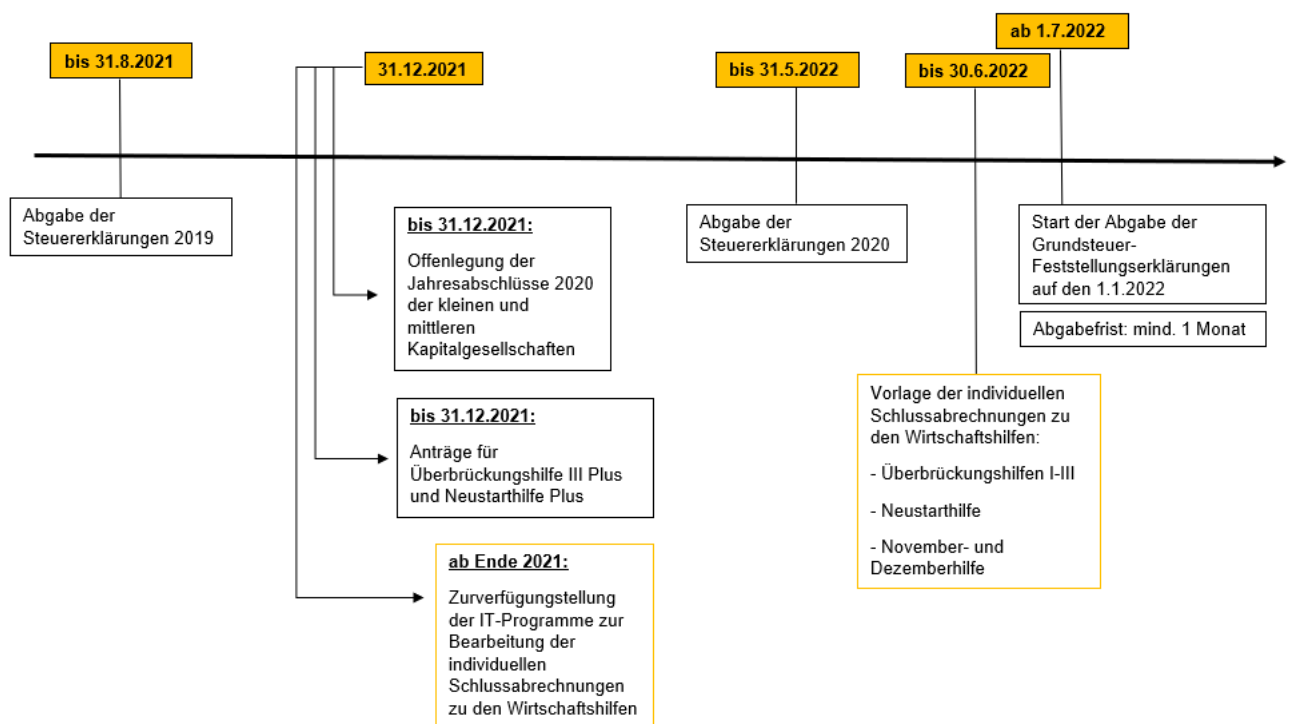
Ich bitte Sie daher ausdrücklich, unsere Anliegen bereits im Rahmen der Koalitionsverhandlungen zu berücksichtigen.

## A. Stellung der kleinen und mittleren Kanzleien

Die kleinen und mittleren Kanzleien haben sich in Zeiten der Krise einmal mehr als kompetenter und zuverlässiger Partner an der Seite des Mittelstands bewiesen. Ob Corona-Wirtschaftshilfen, Kurzarbeitergeld, Steuererklärungs- und Offenlegungsfristen oder zahlreiche andere betriebswirtschaftliche Zusatzaufgaben: Die Kolleginnen und Kollegen vor Ort sind gewillt, auch in Pandemiezeiten den Überblick zu behalten und in gewohnt hoher Qualität „abzuliefern“. Ihr Engagement leistete einen gewichtigen Beitrag, die gravierenden Auswirkungen der Krise erfolgreich abzumildern. Dabei sind auch sie nicht vor Quarantäne- oder Krankheitsfällen gefeit, mussten und müssen noch kanzleiinterne Abläufe wegen Homeoffice anpassen und das über lange Zeit liegengebliebene Tagesgeschäft aufarbeiten. Um dieses enorme Aufgabenpensum über diesen langen Zeitraum auf höchstem Niveau absolvieren zu können, gilt es, alle nur möglichen Rahmenbedingungen für die Zeit der Pandemie zu optimieren.

## B. Überblick über Fristen-Ballung

In den kommenden Monaten rollt eine Fristenwelle auf die Steuerberaterinnen und Steuerberater zu, die es mit allen Kräften zu brechen gilt. Die nachfolgende Grafik zeigt übersichtlich die wesentlichen Eckpunkte auf.



## C. Fristen im Einzelnen

### ➤ Steuererklärungen 2019 und 2020

Die Koalitionspartner im Deutschen Bundestag hatten - auf Drängen des Berufsstands und des DStV - Ende letzten Jahres erfreulicherweise die Abgabefristen für die Steuererklärungen 2019 bis zum 31.8.2021 verlängert. Auch die Abgabefristen für die Steuererklärungen 2020 wurden für beratene Steuerpflichtige dankenswerterweise im Zuge des ATAD-Umsetzungsgesetzes bis Ende Mai 2022 hinausgeschoben.

Diese insoweit gewährten Fristverlängerungen bedeuteten zum Zeitpunkt der gesetzlichen Initiativen - im Frühjahr dieses Jahres - grundsätzlich eine Erleichterung. Zu Beginn dieses Jahres erschien insbesondere die Fristverlängerung für die Steuererklärungen 2019 bis Ende August sehr großzügig. Inzwischen hat sich allerdings gezeigt, dass sie vielfach gerade so ausreichte, um das Pensum abzuarbeiten.

Darüber hinaus berücksichtigte die Erleichterung für die Steuererklärungen 2020 nicht, dass kleine und mittlere Kanzleien unter regulären Bedingungen ein gesamtes Jahr - also 12 Monate - zur Abarbeitung des laufenden Deklarationsgeschäfts benötigen. Mit Blick auf die Fristverlängerung für 2019 bis zum 31.8.2021 bedeutet die Fristverlängerung für 2020 eine Verkürzung des üblichen Zeitraums für den Arbeitsturnus auf neun Monate. Allein diese Verkürzung bedeutet einen Anstieg des zeitlichen Drucks.

Erschwerend hinzugekommen sind nicht vorhersehbare Entwicklungen bei den Vorgaben für die Corona-Hilfen und insbesondere den Schlussrechnungen. D.h., die Prüfung der Anträge durch die Bewilligungsstellen wird - speziell für die Überbrückungshilfe III Plus als auch die Neustarthilfe Plus - weit in das 1. Halbjahr 2022 hineinreichen. Zugleich sind jedoch bereits die komplexen Schlussrechnungen als Gesamtpaket für die seit knapp zwei Jahren kontinuierlich erweiterten und angepassten Finanzhilfen zu erstellen. Unter Berücksichtigung dieser Entwicklungen erscheint die Fristverlängerung für 2020 aus heutiger Perspektive knapp bemessen. Die Praxis wird dadurch vielfach gleichfalls unter Druck stehen. Ein weiteres Nachsteuern wäre an dieser Stelle äußerst wertvoll.

Der DStV spricht sich nachdrücklich dafür aus, die **Frist für die Steuererklärungen 2020 bis Ende August 2022 zu verlängern.**

➤ **Veröffentlichung der Jahresabschlüsse 2020 von kleinen und mittleren Kapitalgesellschaften**

Die gewünschte zeitliche Erleichterung kann jedoch nur eintreten, wenn die Jahresabschlüsse 2020 von kleinen und mittleren Kapitalgesellschaften ebenfalls später zur Veröffentlichung eingereicht werden dürfen. Bereits 2020 und in diesem Jahr hatte das Bundesamt für Justiz in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz erfreulicherweise Schonfristen beschlossen. So wurde etwa vor dem 1.4.2021 kein Ordnungsgeldverfahren nach § 335 HGB gegen Unternehmen eingeleitet, deren gesetzliche Frist zur Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen für das Geschäftsjahr mit dem Bilanzstichtag 31.12.2019 am 31.12.2020 endete.

Nunmehr tickt die Jahresuhr erneut: Die Jahresabschlüsse 2020 von kleinen und mittleren Kapitalgesellschaften müssen grundsätzlich bis Ende 2021 veröffentlicht werden. Diese Fälligkeit ist aufgrund der anhaltenden coronabedingten Zusatzlasten für viele Kanzleien unmöglich einzuhalten.

**Auf die Einleitung von Ordnungsgeldverfahren für die Veröffentlichung der Jahresabschlüsse 2020 für kleine und mittlere Kapitalgesellschaften sollte bis Ende Mai 2022 verzichtet werden.**

➤ **Individuelle Schlussrechnungen zu den Wirtschaftshilfen**

Dem Vernehmen nach sind die individuellen Schlussabrechnungen zu den Wirtschaftshilfen (Überbrückungshilfen I bis III, Neustarthilfe, November- und Dezemberhilfe) als Paket bis zum 30.6.2022 vorzulegen. Die IT-Programme hierfür werden frühestens Ende 2021 zur Verfügung stehen. Dies führt bei der Vielzahl an Fällen und der Komplexität der einzelnen Hilfsprogramme zu einer gewaltigen Herausforderung. Auch im ersten Halbjahr 2022 wird sich daher kein routinierter und störungsfreier Ablauf in den Kanzleien umsetzen lassen.

Unter Berücksichtigung der Gesamt-Fristen-Problematik bittet der DStV eindringlich, eine **Frist für die Abgabe der Schlussrechnungen zu den Überbrückungshilfen I bis III, Neustarthilfe, November- und Dezemberhilfe bis Ende 2022** zu gewähren.

➤ **Grundsteuer-Feststellungserklärungen zum Hauptfeststellungszeitpunkt 1.1.2022**

Schließlich plant die Finanzverwaltung dem Vernehmen nach, dass die Erklärungen zur Feststellung der Grundsteuerwerte zum ersten Hauptfeststellungszeitpunkt 1.1.2022 ab

Mitte 2022 abgegeben werden müssen. Das Gesetz eröffnet der Finanzverwaltung die Möglichkeit, eine Abgabefrist von mindestens einem Monat festzusetzen. Damit wird die Vorbereitung der Grundsteuer-Erklärungen unmittelbar mit den Arbeiten zu den Corona-Schlussrechnungen im Jahr 2022 zusammenfallen. Zwei Mammutprojekte, die in den Kanzleien nicht nur gleichzeitig, sondern zudem parallel zum laufenden Tagesgeschäft realisiert werden müssen.

Insbesondere die Aufbereitung der Daten für die Grundstücke der kleinen und mittleren Unternehmen wird zu zeitintensivem Aufwand führen und in einer Frist von einem Monat nicht zu schaffen sein. Die kleinen und mittleren Kanzleien werden mit den Unternehmern daher beizeiten klären müssen, ob die benötigten Angaben bereits vorhanden sind. Dies zwingt zu einer frühzeitigen Auseinandersetzung mit den Sachverhalten und deren Dokumentation und erhöht den zeitlichen Druck im ersten Halbjahr 2022.

Die Kanzleien, die Mandate in Bundesländern mit unterschiedlichen Grundsteuermodellen betreuen, werden zusätzlich durch die Beachtung verschiedener Vorgaben belastet sein. Auch hier bedarf es einer Vorbereitung, die in das erste Halbjahr 2022 fällt.

Der DStV fordert daher dringend **längere Fristen für die Abgabe der Grundsteuer-Feststellungserklärungen auf den ersten Hauptfeststellungszeitpunkt 1.1.2022.**

Für einen Austausch stehe ich selbstverständlich sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
StB Torsten Lüth

\*\*\*\*\*

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) repräsentiert bundesweit rund 36.500 und damit über 60 % der selbstständig in eigener Kanzlei tätigen Berufsangehörigen. Er vertritt ihre Interessen im Berufsrecht, im Steuerrecht, der Rechnungslegung und dem Prüfungswesen. Die Berufsangehörigen sind als Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Berufsgesellschaften in den uns angehörenden 16 regionalen Mitgliedsverbänden freiwillig zusammengeschlossen.

\*\*\*\*\*